



II-8239 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

10. Juli 1989

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58

z1. 70 0502/89 -Pr.2/89

3733 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1989-07-14
zu 3758 IJ

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3758/J der Abgeordneten Freund und Kollegen vom 17. Mai 1989, betreffend Bedenken der Anrainer gegen die Gradinger-Mülldeponie in Ort/Oberösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Meinem Ressort sind Bedenken der Bevölkerung, vor allem des Gemeinderates der Gemeinde Ort im Innkreis, gegen die Deponie der Fa. Gradinger bekannt. Seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung wurde mitgeteilt, daß "nicht mit den befürchteten Grundwasserverseuchungen zu rechnen" sei und die Deponie in Ort - als bisher einzige - in Oberösterreich täglich durch ein amtliches Aufsichtsorgan überwacht wird.

ad 2:

Unter Bedachtnahme auf die durch die B-VG-Novelle 1988 geschaffene Verfassungsrechtslage, wonach dem Bund eine umfassende Kompetenz zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle zukommt, ist für die Beurteilung der Frage, ob dem Bund im Hinblick auf die eingetretene Kom-

- 2 -

petenzänderung (B-VG-Novelle) sowie mit Rücksicht auf Art. VIII dieser Novelle Vollziehungskompetenzen zukommen, wesentlich, in welchem Umfang die Gradinger Mülldeponie betrieben werden darf.

Da nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung auf der genannten Deponie keine Abfälle gelagert werden, die als gefährliche Abfälle anzusehen sind, obliegt es dem Landesgesetzgeber Regelungen hinsichtlich der Begrenzung des Einzugsbereiches und der Eingrenzung der Müllmenge für einen politischen Bezirk vorzusehen.

ad 3:

Der in Überarbeitung befindliche Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes stützt sich auf die Verfassungsrechtslage, die durch die B-VG-Novelle 1988 geschaffen wurde und seit 1. Jänner 1988 in Geltung steht. Demnach ist der Bund jedenfalls für die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich gefährlicher Abfälle zuständig. Darüberhinaus ist aber der Bund auch hinsichtlich anderer Abfälle zur Gesetzgebung und Vollziehung zuständig, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Soweit also ein Bedarf nach Erlassung einheitlicher Vorschriften hinsichtlich des Hausmülls vorhanden ist, könnte der Bund im Rahmen der Bedarfskompetenz auch Angelegenheiten der Haushüllentsorgung, insbesondere auch die Errichtung und den Betrieb von Haushülldeponien regeln. Von der Inanspruchnahme dieser Bedarfskompetenz in diesem Bereich wurde im derzeitigen Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes kein Gebrauch gemacht; es wurde damit den von den Ländern vorgebrachten Bedenken und Einwänden, daß im Landesbereich bereits eine eingespielte und funktionierende Haushüllentsorgung besteht, Rechnung getragen.

ad 4:

Nach Auskunft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung besitzt die Gradinger-Mülldeponie eine wasserrechtliche, gewerberechtliche und eine naturschutzrechtliche Bewilligung.

Grundsätzlich besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsge setzes 1959 die Möglichkeit der Erteilung behördlicher Aufträge nach erteilter Bewilligung.

Weiters sieht § 79 der GewO 1973 die Möglichkeit zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen vor.

ad 5:

Eine generelle Sanierungsverpflichtung ist in dem, im Entwurf vorliegenden, Abfallwirtschaftsgesetz geplant; die Beratungen darüber sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

A handwritten signature consisting of a vertical line with a stylized 'G' or 'J' shape at the top and a wavy line at the bottom.